

Verwaltungskostensatzung

in der Fassung der zweiten Nachtragssatzung vom 2. März 2015

§ 1 Kostenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Die Gemeinde erhebt aufgrund dieser Satzung für einzelne Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- (2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und anderer, auch gemeindlicher, Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (3) Für Amtshandlungen in Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes.

§ 2 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden:

§ 2 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 4, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 5 (Gebührenarten), § 6 (Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren), § 7 (Sachliche Kostenfreiheit) und § 9 (Auslagen).

§ 3 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 1. wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Kostengläubiger

Kostengläubigerin ist die Gemeinde.

§ 5 Entstehen der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Gemeinde, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 6 Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschusszahlung

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung, die auch mündlich ergehen kann, fällig, wenn die Gemeinde keinen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Wird sie mündlich erlassen, ist sie auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.
- (3) Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

§ 7 Billigkeitsregelung

Die Gemeinde kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 8 Gebührentatbestände

- (1) Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

4	Beglaubigung von Unterschriften	6,00
5	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde	3,00
6	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., in anderen Fällen, bei Urkunden, die aus 1 bis 10 Seiten bestehen für jede weitere Seite zusätzlich	6,00 0,60
7	Anfertigung von Fotokopien, je Seite DIN A 4 und kleiner, schwarz-weiß je Seite DIN A 3, schwarz-weiß je Seite DIN A 4 und kleiner, farbig	0,25 0,50 1,00
8	Versenden von Faxen Inland: bis 2 Seiten ab 3 Seiten EU: bis 2 Seiten ab 3 Seiten außerhalb EU: bis 2 Seiten ab 3 Seiten Empfangen von Faxen je Seite	0,50 1,00 1,00 1,50 1,50 2,00 0,25
9	Genehmigung eines Antrages auf Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage	25,00
10	Abnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage, falls in der Anschlussgenehmigung die Abnahme vorgeschrieben war	25,00
11	Genehmigung der Einleitung von Abwasser oder Kondensaten in die öffentliche Abwasseranlage	10,00
12	Überwachung der Einleitung nichthäuslichen Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage Die Kosten der Untersuchungsstelle sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben.	10,00
13	Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts, für jedes Grundstück mindestens je Grundstückskaufvertrag	10,00 20,00
14	Bescheinigung über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts für Bausparkassen	10,00
15	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
16	Für die von einer Bauherrschaft beantragte oder gewünschte Mitteilung nach § 56 Abs. 3 Satz 4 HBO oder nach Anlage 2 zu § 55 HBO, Abschnitt V 1 Satz 3	40,00
17	An- und Ummeldungen von Einwohnern	1,50

18	Abmeldungen von Einwohnern	1,00
19	Pässe, Personalausweise für die Bearbeitung einer Anzeige über den Verlust eines Reisepasses, Kinderausweises, sonstigen Reiseausweises oder Personalausweises je Anzeige	3,50
20	Benutzung eines Personenkraftwagens, je km	0,40
21	Genehmigungen, Erlaubniserteilungen, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen des Beteiligten vorgenommene Amtshandlungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	15,00
22	Postgebühren a) Postgebühren für Zustellungen (förmliche Zustellungen – auch solche durch Bedienstete der zuständigen Behörde selbst – und Einschreibesendungen) und für Nachnahmesendungen b) Aktenversendung durch die Post je Paket	in voller Höhe in voller Höhe
23	Festplätze a) Sicherheitsleistung (Kautions) rückzahlbar nach Platzabnahme b) Platzmiete/Tag c) Toilettenmitbenutzung im DGH/FWH/Tag d) Stromverbrauch Zähler- und Anschlusskasten/Tag Verbrauch je Kw/h Wasser- und Abwassergebühren werden nach den Bestimmungen der jeweils geltenden Satzungen berechnet.	250,00 30,00 20,00 10,00 0,35
	Örtlichen Vereinen und Gruppen wird bei Durchführung von Jubiläums- und Traditionsfesten (auch Kirmessen) jeweils die Hälfte der unter b) genannten Gebühren berechnet. Sie sind von der Hinterlegung einer Kautions befreit.	
24	Gebühren für den Himmelfahrtsmarkt <i>Wurden gemäß der zweiten Nachtragssatzung zur Verwaltungskostensatzung gestrichen.</i>	
25	Erlas eines Widerspruchsbescheides im Widerspruchsverfahren in Angelegenheiten, die die Ablehnung oder Forderung einer Geldleistung zum Gegenstand haben	nach Aufwand
26	Vornahme einer Eheschließungen/Begründung einer Lebenspartnerschaft außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten	110,00

b) Leihgebühren

Nr.	Gegenstand	Euro
1	Ausleihgebühren für das Gemeindezelt in einer Größe von 5 x 10 m 10 x 10 m 10 x 15 m	40,00 60,00 80,00

2	Ausleihgebühren für die transportable Bühne (12 Elemente á 2 qm) je Element (einschließlich Zubehör, ohne Montage, An- und Abfuhr)	5,00
3	<p>Ausleihgebühren für Material und Geräte der Jugendpflege</p> <p>b) Boote</p> <p style="padding-left: 20px;">Kaution</p> <p style="padding-left: 20px;">Kanadier mit Zubehör/Tag</p> <p style="padding-left: 20px;">Bootsanhänger (für 6 Boote)/Tag</p> <p>Die genannten Materialien und Geräte der Jugendpflege werden nur ortsansässigen Vereinen und Gruppen vorwiegend zur Unterstützung ihrer Jugendarbeit zur Verfügung gestellt. Für Veranstaltungen im Rahmen der Vereinsjugendarbeit erfolgt die Ausleihe gebührenfrei. Für andere Veranstaltungen, die nicht auf die Erzielung von Einnahmen ausgerichtet sind, ist jeweils die Hälfte der festgesetzten Gebühr zu entrichten. An andere gemeindliche Jugendpflegen erfolgt die Ausleihe ebenfalls gebührenfrei, soweit dies auf Gegenseitigkeit beruht. Ein fachlicher Nachweis für den sicheren Umgang mit Booten (z. B. Ausbildung zum Kanuguide) ist bei einer Ausleihung vorzulegen.</p>	<p>200,00</p> <p>20,00</p> <p>25,00</p>

(2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat. Mit den Gebühren nach Zeitaufwand ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt beteiligt sind; die Tätigkeit von Hilfskräften (z. B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet. Bei Dienstreisen oder Dienstgängen wird die auf die Fahrt entfallende Zeit nicht berücksichtigt. Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:

- für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Beschäftigte
je Viertelstunde 18,00 Euro
(je Stunde 72,00 Euro)
- für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Beschäftigte
je Viertelstunde 15,00 Euro
(je Stunde 60,00 Euro)
- für alle übrigen Beschäftigten
je Viertelstunde 12,25 Euro
(je Stunde 49,00 Euro)

bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten.

Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeit wird ein Zuschlag von 25 % auf die Gebührensätze erhoben.